

Satzungsergänzung: Baumbestattungen Diesdorf

§16 Arten von Grabstätten ...

...

e) Baumbestattungen

Abschnitt 4, § 22 a: Baumgrabstätten

(1) Die Idee der Baumbestattung basiert darauf, dass die Asche des Verstorbenen im Wurzelbereich eines Baumes die letzte Ruhe findet. (Zwölf Urnen pro Baum werden im Uhrzeigersinn im Abstand von 1-1,5 Metern vom Baum beigesetzt.)

(2) Baumgrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben. Diese können bereits zu Lebzeiten reserviert werden (max. 12 Jahre). Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits bestehenden Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten den Baumgrabplatz, an dem die Asche beigesetzt werden soll. Es ist ausschließlich die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen zulässig.

(4) Die Pflege der Baumgrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe werden vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Die naturbelassene Form soll dabei erhalten bleiben.

(5) Die Friedhofsverwaltung wird im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür ausgezeichneten Platz (bzw. an dem betreffenden Baum) ein Schild anbringen, das den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthält. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines stehenden Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzung, Aufstellen von Schalen, Blumenschmuck) ist nicht zulässig, da der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, erhalten bleiben soll. Ausgenommen hiervon ist der am Trag der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. (Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist übernimmt die Friedhofsverwaltung.)

(7) Die Kirchgemeinde als Friedhofsträger kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten gegebenenfalls einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

Änderung der Gebührensatzung

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------------------------------------------------|-------|----------|
| 1. Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenfeld“ | _____ | 300,00 € |
| 2. Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld | _____ | 170,00 € |
| 3. Baumgrabstätten | _____ | 725,00 € |

(2) Für die Reservierung einer Grabstätte auf dem Rasenfeld _____ 170,00 €

Für eine reservierte Grabstätte beträgt die Gebühr 18,00 Euro für jedes zusätzliche Jahr, in der die Grabstätte belegt wird. (Dieser Betrag ist einmalig als Summe zu entrichten.)

(3) Die Nutzungsgebühren für die 'Gemeinschaftsgrabanlage Urnenfeld' sowie für 'Baumgrabstätten' beinhaltet die einmalige Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Ruhezeit von 30 Jahren.

(4) Für 'Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld' fällt eine jährliche Nutzungsgebühr von 18,00 € pro Grabstelle an.

(5) Für die namentliche Kennung einer Baumgrabstätte werden zu der einmaligen Nutzungsgebühr einmalig 50,00 Euro fällig.

(5) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an den noch vorhandenen Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | _____ | 4,00 € bei Erdbestattungen / 3,00 € bei Urnenbeisetzungen |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | _____ | 3,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | _____ | 4,00 € bei Erdbestattungen / 3,00 € bei Urnenbeisetzungen |

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird pro Grabstelle jährlich eine Gebühr in Höhe von:

(1) bei den noch vorhandenen Wahlgrabstätten 10,00 Euro

(2) bei den 'Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld' 18,00 Euro erhoben.